



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

nachrichtlich:

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-170
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

28. Februar 2020

RD-Schr.-LJA – 3/2020





Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Miriam Hanf
Miriam.Hanf@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-170

Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab dem 01.03.2020 Rundschreiben - LJA – 4/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft.

Mit dem Gesetz wird geregelt, dass Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, entweder einen ausreichenden Impfschutz oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen, wenn sie in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder dort eine Tätigkeit ausüben.

Kindertagespflegepersonen sind nach dem Masernschutzgesetz nun dazu verpflichtet, den ausreichenden Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Kontraindikation zu kontrollieren. Unter den Begriff der Gemeinschaftseinrichtung fällt nunmehr auch die gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Da der Tagespflegeperson der Impfnachweis vorgelegt bzw. ihr gegenüber die Immunisierung nachgewiesen werden muss, möchten wir Sie bitten, dieses Rundschreiben nebst Anlagen unverzüglich an die Kindertagespflegepersonen zu übermitteln.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Änderungen informieren und Sie dabei unterstützen, als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegepersonen zu beraten.

Für die Tagespflegepersonen ist es erst einmal wichtig zu wissen, dass für alle Kinder, die zurzeit schon in der Kindertagespflegestelle betreut werden, kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Für diese Kinder gilt hinsichtlich der Kontrolle des Impfstatus eine Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2021. Dies gilt ebenso für die Tagespflegepersonen, die bereits Kinder betreuen.

Aktueller Handlungsbedarf besteht bei allen Kindern, die neu in die Kindertagespflegestelle aufgenommen werden und bei Tagespflegepersonen, die ab dem 1. März 2020 die Beschäftigung neu aufnehmen und nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind.

Damit die Tagespflegepersonen gut bei der neuen Aufgabe unterstützt werden, hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie in Abstimmung mit





dem Ministerium für Bildung einige Formulare und Merkblätter angefertigt, welche Sie im Anhang unseres Rundschreibens finden:

- Das Hinweisblatt gibt darüber Auskunft, was im Einzelnen nachzuweisen ist, wem gegenüber der Nachweis vorzulegen ist und was zu veranlassen ist, wenn der Nachweis nicht erbracht wird.
Der Nachweis der Tagespflegekinder ist gegenüber der Tagespflegeperson zu erbringen. Hinsichtlich des Nachweises der Tagespflegeperson selbst, bestimmt die gesetzliche Regelung, dass dieser auch gegenüber der Tagespflegeperson zu erbringen ist,
es sei denn, die jeweils zuständigen Erlaubnisbehörden bestimmen, dass der Nachweis ihnen gegenüber zu erbringen ist.

Um das Ziel des Gesetzes zu erreichen wird dringend angeraten, dass Sie als zuständige Erlaubnisbehörde bestimmen, dass der Nachweis den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber zu erbringen ist.

- Zudem wird der Tagespflegeperson eine Anleitung zum Lesen eines Impfpasses nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz an die Hand gegeben.
- Des Weiteren wird der Tagespflegeperson ein Formular zur Verfügung gestellt, welches sie bei Nichtvorlage oder nicht nachgewiesener Impfung ausfüllt und dem Gesundheitsamt zuleitet.
- Schließlich wurde für die Tagespflegeperson eine Dokumentationshilfe bezüglich des Masernschutzes nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz als Excel-Tabelle angefertigt. Diese dient als Beispiel, sie kann, muss aber nicht genutzt werden. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn die Tagespflegeperson bereits eine entsprechende Dokumentationsform hat.





Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hofft mit diesen Hinweisen und Merkblättern die Tagespflegepersonen bei der Umsetzung des neuen Gesetzes bestmöglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Birgit Zeller

